



Satzungsneufassung
des
„Kreisjagdverbandes Nördlingen e.V.“

errichtet am 5. April 2014

eingetragen in das Vereinsregister beim
Registergericht Augsburg
unter Nr. 50665 am 18. Mai 1988 als
Kreisgruppe Nördlingen e.V.
im Landesjagdverband Bayern e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:

1. Der Verein führt den Namen Kreisjagdverband Nördlingen e.V.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Nördlingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes.
2. Diese Zwecke werden verwirklicht durch
 - a) den Schutz und die Erhaltung einer dem landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt im Rahmen des Umwelt- und Naturschutzes sowie des Tierschutzes;
 - b) die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens als Mittel zur Erreichung des Satzungszweckes, insbesondere auch der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit;
 - c) den Zusammenschluss aller Jäger im Bereich des ehemaligen Landkreises Nördlingen mit dem Ziel, die Interessen im Rahmen des Satzungszweckes zu fördern.
3. Der Verein wirkt bei der räumlichen Abgrenzung der Hegegemeinschaften mit und organisiert und betreut die Hegegemeinschaften. Außerdem führt er im Auftrag der Jagdbehörden die alljährlichen Hegeschauen durch, hält je nach Bedarf Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde, Ausbildungslehrgänge für die Jägerprüfung und Fortbildungsveranstaltungen für die Jäger ab.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Anspruch auf Ersatz von nachgewiesenen Auslagen sowie Reisekosten nach steuerlichen Vorschriften bleibt hiervon jedoch unberührt.
7. Der Vereinsvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können jedoch für ihre Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende angemessene Tätigkeitsvergütung von bis zu 720,- EUR gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr erhalten.
Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Höhe und Auszahlung der Tätigkeitsvergütung bestimmt der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss.

8. Der Verein ist korporatives Mitglied im „Landesjagdverband Bayern e.V.“.
Die Satzung des Landesjagdverbandes e.V. ist in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder beispielhaft, soweit sie den Vorschriften des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht widersprechen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins kann jeder Inhaber eines Jahresjagdscheins, jeder Jagdscheinfähige und jede andere Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
3. Die Neuaufnahme von Mitgliedern setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand steht dem Antragsteller die schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes zu.
4. Der Aufnahmeantrag kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn Tatsachen bekannt sind, die zur Beendigung der Mitgliedschaft führen oder den Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen würden (§4).
5. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur dann ausüben, wenn es seine Beitragspflicht erfüllt hat. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht, wenn sie zugleich ordentliche Mitglieder des Vereins sind.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Entziehung des Jagdscheines
 - c) durch Austritt
 - d) durch Ausschluss
 - e) durch Suspendierung auf Antrag des Landesjagdverbandes e. V.
(§ 5 Abs. 4 der Satzung des Landesjagdverbandes Bayern e.V.)

2. Die Zugehörigkeit von Ehrenmitgliedern endet durch Widerruf oder Tod.
3. Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
4. Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder seiner Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
5. Der Ausschluss bzw. die Suspendierung erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen binnen 2 Wochen nach Mitteilung des Beschlusses die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist zu begründen. Der Ausschluss kann im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes auf Antrag des Kreisjagdverbandes veröffentlicht werden.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

§ 5 Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu wahren;
2. die Jagdbehörden bei der Durchsetzung dieser Grundsätze zu unterstützen;
3. die Belange des Vereins, des Landesjagdverbandes Bayern e.V. zu fördern;
4. die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins:

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand;
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen, der in der Regel nicht mehr als 10 Mitglieder umfassen soll. Zu den Mitgliedern des Beirats sollen aus dem Wirkungsbereich des Vereins die Vorsitzenden der Hegegemeinschaften, der Jagdberater der Unteren Jagdbehörde, der Leiter der Jagdhornbläser und der Beauftragte für das Jagdhundewesen berufen werden. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in grundsätzlichen Fragen zu beraten.

§ 7 Vorstand:

1. Der Vorstand (Geschäftsführender Vorstand) besteht aus 6 Mitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzender alternativ auch zwei 1. Vorsitzende;
 - b) 2. Vorsitzender alternativ auch zwei 2. Vorsitzende;
 - c) dem Schriftführer;
 - d) dem Schatzmeister;
 - e) bis zu zwei Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB (Vertretungsorgan) sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide Vorsitzenden sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen werden muss, handeln. Sind für den 1. Vorsitzenden zwei Personen gewählt, ist jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Sind für den 2. Vorsitzenden zwei Personen gewählt, ist jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Die Anzahl der Beisitzer ist abhängig von der Anzahl der Vorsitzenden.
3. Soweit in dieser Satzung der Begriff Vorstand ohne nähere Erläuterung verwendet wird, ist der geschäftsführende Vorstand (§ 7 Abs. 1.) angesprochen.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre.
5. Der Vorstand erlässt für das Innenverhältnis eine Geschäftsordnung, die der Mehrheit des Vorstandes bedarf.
 - a) Der Vorstand organisiert die Hegegemeinschaften. Nach der Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaften ruft er die Revierinhaber einer räumlich abgegrenzten Hegegemeinschaft zusammen, veranlasst die Wahl des Hegegemeinschaftsleiters und seines Stellvertreters. Ebenso veranlasst er die Neuwahl bei Ausscheiden oder nach Ablauf der Amtszeit des Hegegemeinschaftsleiters.
 - b) Der Vorstand soll die Vorsitzenden der im Wirkungsbereich des Vereins vorhandenen Hegegemeinschaften zur Beratung in allen jagdlichen Fragen zuziehen. Er berät und unterstützt die Hegegemeinschaften bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und arbeitet vertrauensvoll mit ihnen zusammen und nimmt soweit möglich an ihren Sitzungen teil.
6. Der Vorstand unterstützt die Mitwirkung des Landesjagdverbandes Bayern als anerkannten Verein gem. § 29 BNatSchG. Er kann zu diesem Zweck einen Obmann für den Naturschutz berufen.

§ 8 Mitgliederversammlung:

1. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Haushaltplanes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Beschlussfassung über sonstige Aufgaben, insbesondere über Beschwerden gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 und über Anträge, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
2. Anträge von Mitgliedern über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
3. Der Vorsitzende des Vereins hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss eine solche einberufen, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
5. Alle Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind mindestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung durch persönliche schriftliche Einladung bekanntzugeben. Der Landesjagdverband und die Vorsitzenden der Hegegemeinschaften sind schriftlich einzuladen
6. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. oder der 2. Vorsitzende, bei deren Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied i.S. des § 7 Abs. 1 der Satzung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Versammlung, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind, festgehalten.
7. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
8. Der Verein kann die notwendigen Verwaltungsausgaben der Hegegemeinschaften übernehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens 1 Monat vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Durchführung der Liquidation das verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Nördlingen, die es unmittelbar und ausschließlich weiterzuleiten hat zur Verwendung für Schutz und Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt.
5. Vor Fassung des Beschlusses ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.

§ 10 Schlussbestimmungen:

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, nach Eintragung dieser Satzung im Vereinsregister die Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragungsdatum zu veröffentlichen.
3. Vorstehende Satzung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 05.04.2014 in Nördlingen beschlossen und steuerrechtlich zuletzt am 06.05.2014 geändert.

gez.	S.D. Moritz Fürst zu Oettingen-Wallerstein	1. Vorsitzender
	Udo Maletzke	2. Vorsitzender
	Wolfgang Bauer	Schriftführer
	Hermann Grimmeißen	Schatzmeister
	Frank Bittner	Beisitzer
	Hans Hafner	Beisitzer